

Text (Teil B)

Innerhalb des Schutzbereiches der 20 KV
Hochspannungsfreileitung ist die Errichtung
von baulichen Anlagen aller Art nur mit
Zustimmung der Schleswag zulässig.



GEÄNDERT/ERGÄNZT LT. BESCHLUSS DER
GEMEINDEVERTRETUNG VOM 11.09.1985